

Cannabisverschreibung

Position des Suchtausschusses der BDK

25. 01. 2019

Die folgende Position wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Jahrestagung des Suchtausschusses der Bundesdirektorenkonferenz am 25. Januar 2019 in Schwerin verabschiedet.

Die Verschreibung von Cannabis und Cannabisprodukten ist in der Bundesrepublik Deutschland erheblich erleichtert worden. In der Gesellschaft hat diese Umstellung zum Teil erhebliche Befürchtungen, Ängste, Erwartungen oder auch Hoffnungen geweckt, die bis in den suchtmmedizinischen Arbeitsalltag hereinreichen.

Indikation bei somatischen Erkrankungen

Bei einer Reihe von somatischen Beschwerden kann Cannabis indiziert sein, wenn andere Behandlungsmaßnahmen nicht ausreichend oder nicht zumutbar sind. Zu diesen Erkrankungen gehören unter anderem chronische Schmerzzustände, anhaltende Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit insbesondere bei Tumorerkrankungen oder Spastizität zum Beispiel im Rahmen von multipler Sklerose. Sofern Cannabis bei somatischen Indikationen hilfreich ist, kann auch eine langfristige Medikation gerechtfertigt sein.

Indikation bei psychischen Erkrankungen

Die Behandlung bzw. die Prävention eines Cannabisentzugssyndroms bei bestehender Cannabisabhängigkeit stellt bisher keine Indikation für eine Cannabismedikation dar. Eine Substitutionsbehandlung wie wir sie bei Opiatabhängigen kennen, ist bisher für Cannabis vom Gesetzgeber nicht intendiert.

Sofern Psychotherapie, nonverbale Therapieverfahren und/oder übliche Psychopharmakotherapie keinen adäquaten Erfolg bringen, kann in besonders begründeten Einzelfällen auch aus psychiatrischer Indikation heraus Cannabis verschrieben werden. Hier kommen eher Arzneimittel mit hohem Cannabidiol-(CBD-) und mit niedrigem THC-Anteil in Betracht.

Risiken und Nebenwirkungen

Die Cannabisabhängigkeit und mehr noch das Risiko der Induktion einer nicht nur kurzfristigen Psychose stellen gewichtige Argumente gegen die Verschreibung von Cannabis dar. Besondere Risiken sind bei Kindern und jungen Erwachsenen mit nicht-ärztlich verordnetem Konsum bekannt.

Es ist aufgrund dieser Risiken vertretbar, wenn Ärztinnen und Ärzte kein Cannabis verschreiben.

Die Mehrheit der Teilnehmerschaft der Jahrestagung des Suchtausschusses der BDK stimmte den folgenden Empfehlungen an den Gesetzes- und Verordnungsgeber zu:

Die angelaufene Entkriminalisierung von Cannabis wird begrüßt und eine weitere Entkriminalisierung wird befürwortet. Es sind angemessene Regulierungsmaßnahmen notwendig.

Aufgrund der insbesondere bezgl. der psychiatrischen Indikation unzureichenden Evidenzlage sind weitere Forschungen erforderlich.

Weitere Infos: <https://www.ecomed-suchtmedizin.de/archiv/suchtmedizin-band-20-nr-6-2018>